

Hinweise

zur isolierten Abweichung/ Befreiung:

Eine isolierte Abweichung/ Befreiung kommt grundsätzlich nur bei verfahrensfreien Bauvorhaben in Betracht. Die Verfahrensfreiheit ergibt sich aus Art. 57 Bayerische Bauordnung — BayBO. Dort sind diese Vorhaben auch abschließend geregelt.

Ist Ihr Vorhaben dort nicht erwähnt, so muss gegebenenfalls ein anderes Verfahren gewählt werden.

Soll bei der Errichtung von baurechtlich verfahrensfreien Vorhaben (siehe Art. 57 Bayerische Bauordnung) von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes, abgewichen werden, ist eine Zulassung erforderlich.

Über die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes entscheidet bei verfahrensfreien Vorhaben die Stadt Helmbrechts.

Soll von bauordnungsrechtlichen Anforderungen der Bayerischen Bauordnung (z. B. Abstandsflächenrecht oder sonstiger Gestattungen) abgewichen werden, so ist der Antrag auf isolierte Abweichung direkt beim Landratsamt Hof, Schaumbergstraße 14, 95032 Hof, als zuständige Bauordnungs- bzw. Baugenehmigungsbehörde, einzureichen.

Erforderliche Unterlagen:

Die Erteilung einer isolierten Befreiung ist mit dem entsprechenden Formular bei der Stadt Helmbrechts schriftlich zu beantragen. Den Antrag finden Sie auf unserer Homepageseite zum herunterladen.

Der Antrag ist, sofern nichts anderes vereinbart, mit folgenden Unterlagen in 3-facher Ausfertigung vorzulegen:

- ein Lageplan Maßstab 1:1.000 (das zu errichtende Vorhaben ist im Lageplan maßstäblich darzustellen),
- eine maßstäbliche Zeichnung (1:100) des zu errichtenden Gebäudes mit Grundriss und
- den Ansichten.

Gerne können die Unterlagen auch per E-Mail an bauamt@stadt-helmbrechts.de eingereicht werden.

Es wird empfohlen alle betroffenen Grundstücksnachbarn am Verfahren zu beteiligen sowie die Unterschriften einzuholen. Die Bauvorlagen können durch den Antragssteller selbst erstellt werden; die Bauvorlagenverordnung (BauVorlV) findet keine Anwendung.

Die Zulassung einer isolierten Befreiung ist nach dem Kostengesetz (KG) kostenpflichtig.